

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

ART. 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Alperia Energy GmbH: Alperia Energy GmbH und/oder der Lieferant; Parteien: Alperia Energy GmbH und der Kunde, gemeinsam und gleichermaßen; Übergabestelle/n: die Abnahmestelle/n des Erdgases, die im Antrag auf Lieferung angegeben ist/sind, und an der Alperia Energy GmbH dem Kunden das Erdgas zur Verfügung stellt; Aufsichtsbehörde für Strom Gas und Wasserversorgung (Autorità per l'Energia Elettrica il Gas ed il Sistema Idrico; kurz: AEEGSI).

ART. 2 GEGENSTAND UND EIGENSCHAFTEN DES DIENSTESBSCHLUSS DES VERTRAGS, BEDINGUNGEN FÜR DIE AKTIVIERUNG DER STROMLIEFERUNG UND LAUFZEIT

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung des Dienstes seitens Alperia Energy GmbH an der/den Übergabestelle/n des Kunden, zu den unten angeführten Bedingungen und gemäß den einschlägigen geltenden Bestimmungen.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, ausschließlich von Alperia Energy GmbH die Erdgasmenngen zu beziehen, die für den Bedarf an seiner/n Übergabestelle/n nötig sind.

ART. 3 VERTRAGSABSCHLUSS UND AKTIVIERUNG DER LIEFERUNGEN

3.1 Im Sinne und für die Rechtswirkungen des Artikels 1329 des Zivilgesetzbuches (5) ist der Antrag für 30 Tage ab Übermittlung an den Kunden unwiderrufbar. Wird der Vertrag nicht innerhalb dieses Termins laut folgendem Artikel 3.2 abgeschlossen, so gilt der Antrag als automatisch widerrufen und ist wirkungslos. Alperia Energy GmbH lehnt jede vertragliche oder außervertragliche Haftung infolge der Nichtannahme des Antrags seitens des Kunden ab, der in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber Alperia Energy GmbH geltend machen kann.

3.2 Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Annahme des Antrags seitens des Kunden, u. zw. durch die vollständige Ausfüllung und ordnungsgemäße Unterzeichnung des Antrags, den der Kunde mit Datum und Unterschrift und mit dem vom Antrag für die spezifische Art des Dienstes vorgesehenen Anlagen zu versehen hat. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald Alperia Energy GmbH vom Kunden die Annahme des Antrages - ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt - erhält.

3.3 Zum Zwecke des Vertragsabschlusses übermittelt der Kunde Alperia Energy GmbH - mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder per Fax - den ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten und mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag samt allen für die im Antrag angegebene Art des Dienstes vorgesehenen Anlagen. Der Antrag gilt als rechtmäßig übermittelt und der Vertrag als abgeschlossen, auch wenn der Kunde den ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten und mit Datum und Unterschrift laut Art. 3.3 versehenen Antrag (im Original) an Handelsassistenten, Agenten, Vertreter und/oder Bevollmächtigten Alperia Energy GmbH übergibt, vorausgesetzt, diese sind mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet.

3.4 Mit dem gemäß vorhergehendem Artikel 3.2 erfolgtem Vertragsabschluss erklärt und garantiert der Kunde Folgendes:

3.4.1 die Genauigkeit und die Wahrhaftigkeit aller im Vertrag enthaltenen Daten sowie der Daten, die er nachreichen wird;

3.4.2 Inhaber der Anlagen zu sein, die bei den Übergabestellen für die Inanspruchnahme des Dienstes installiert sind bzw. zur Verwendung derselben berechtigt zu sein;

3.4.3 zum Zeitpunkt der Aktivierung des Dienstes alle eventuellen vorhergehenden Gaslieferungsverträge betreffend obgenannten Übergabestellen gekündigt und alle Verpflichtungen aus vorhergehenden Lieferungs-, Transport- und Verteilungsverträgen für dieselben Übergabestellen erfüllt zu haben. Anderenfalls wird Alperia Energy GmbH bei Unterzeichnung durch den Kunden des Vertrages und der beiliegenden Rücktrittsmeldung der unentgeltliche Auftrag mit Vertretungsmacht gemäß Artikel 1704 (6) des Zivilgesetzbuches erteilt, um dem vorhergehenden Lieferanten die Rücktrittsmeldung im Namen des Kunden zu übermitteln.

3.4.4 von den seitens der AEEGSI mit Beschluss 18. Oktober 2011, Nr. 229/01 (7) i.g.F. vorgesehenen Vertragsbedingungen und von den seitens der AEEGSI gemäß Beschluss 4. Dezember 2003, Nr. 64/09 i.g.F. (8) festgelegten wirtschaftlichen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben und darüber unterrichtet zu sein, sich nach freiem Ermessen für die Anwendung obgenannter Bedingungen entscheiden zu können und die Anwendung dieser Allgemeinen Bedingungen gewählt zu haben.

3.4.5 Einsicht in die Vergleichsübersicht der auf das Wirtschaftliche Angebot anwendbaren Beträge laut Anlage A des Beschlusses ARG/com 104/10 i.g.F. (9) seitens der AEEGSI genommen zu haben, davon Kenntnis zu haben und sie anzunehmen (DOMESTIC).

3.5 Der Kunde ist für die Wahrhaftigkeit der gelieferten Informationen verantwortlich und verpflichtet sich, Alperia Energy GmbH hinsichtlich aller Ansprüche, Forderungen oder Klagen Dritter - die in Zusammenhang oder infolge der zum Zwecke des Vertragsabschlusses oder in nachträglichen Meldungen abgegebenen Erklärungen entstehen sollten - klag- und schadlos zu halten.

3.6 Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Kunde, die notwendige Zusammenarbeit zu gewährleisten - auch in Bezug auf die Pflicht zur prompten Übermittlung der Angaben betreffend die Verwendung des gelieferten Gases - und alle Unterlagen zu unterzeichnen, die für die Aktivierung der Lieferung und die Verwaltung des Dienstes notwendig und/oder wichtig sind.

3.7 Wird der Vertrag gemäß vorhergehendem Artikel 3.2 abgeschlossen, übermittelt Alperia Energy GmbH dem Lokalen Verteiler - nach Erhalt aller für die Aktivierung des Dienstes notwendigen Unterlagen (einschließlich der Zustimmung zur Datenbearbeitung und der Kautions laut folgendem Artikel 11, falls erforderlich) - den Antrag auf Aktivierung des Dienstes.

3.8 Es wird vereinbart, dass die Erbringung des Dienstes auf jeden Fall von folgenden Umständen abhängig ist:

3.8.1 von der positiven Prüfung - seitens Alperia Energy GmbH - der technischen Machbarkeit und der finanziellen Verlässlichkeit des Kunden;

3.8.2 von der Aktivierung des Verteilungsdienstes an der/den Übergabestelle/n seitens des Lokalen Verteilers;

3.8.3 dass für die Übergabestelle/n - zum Zeitpunkt der beantragten Aktivierung des Verteilungsdienstes - keine Sperre infolge Einstellung der Lieferung wegen Zahlungssäumigkeit gemäß Beschlusses Arg/gas 99/11 i.g.F. , Art. 6 der Anlage A des "ntegrierten Textes Zahlungssäumigkeit Gas (Testo Integrato Morosità Gas; kurz: TIMG)" der AEEGSI - veröffentlicht am 29. Juli auf der Webseite www.autorita.energia.it - durchgeführt wurde

3.8.4 vom Erhalt aller für die Aktivierung des Dienstes notwendigen Unterlagen, die vom Kunden Alperia Energy GmbH zu diesem Zweck zu übermitteln sind; und dass sie entsprechend der einschlägigen geltenden Bestimmungen und der vom Lokalen Verteiler festgelegten Bearbeitungszeit, auch, was die Nachfolge in die Lieferungen betrifft, erfolgt.

3.9 Die Parteien vereinbaren, dass Alperia Energy GmbH in keinem Fall für die verspätete Aktivierung des Dienstes haftbar gemacht werden kann, falls diese Verspätung aus Gründen entstanden ist, die der Alperia Energy GmbH nicht zuzuschreiben sind. Die unterbliebene Aktivierung des Dienstes seitens des Lokalen Verteilers innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem Alperia Energy GmbH die Aktivierung an der/den Übergabestelle/n des Kunden beantragt hat, stellt eine auflösende Bedingung dar, und die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien erlöschen automatisch im Sinne des Artikels 1353 des Zivilgesetzbuches (10). Diese auflösende Bedingung wird zum Vorteil Alperia Energy GmbH eingefügt, die frei entscheiden kann, sie geltend zu machen oder nicht.

3.10 Der Kunde hält Alperia Energy GmbH von vornherein hinsichtlich aller negativen Folgen, Ausgaben, Kosten, Aufwendungen, Schäden oder Haftungen, die dem Kunden oder Dritten infolge des Erlöschens dieses Vertrages wegen Eintritt der auflösenden Bedingung laut vorhergehendem Artikel 3.9 - und der folgenden Geltendmachung derselben seitens Alperia Energy GmbH - entstehen sollten, klag- und schadlos.

ART. 4 TECHNISCHE VERWALTUNG DER LIEFERUNG

4.1 Der Kunde kann die Leistungen laut AEEGSI, Abschnitt III des "Einheitlichen Verordnungstextes über die Regelung der Qualität und der Verteilungstarife und Gasmessung" (Testo Unico delle disposizioni della regolazione della qualità e delle tariffe dei servizi di distribuzione e misura del gas; kurz: TUDG) (3), die vom Lokalen Verteiler in Bezug auf die technische Verwaltung der Übergabestellen zu erbringen sind (beispielsweise: (a) Umschreibung der Übergabestellen; (b) Überprüfung des Druckes der Lieferung; (c) Versetzung der Messgruppe; (d) Kontrolle des korrekten Funktionierens der Messgruppe; (e) Einstellung und Unterbrechung der Lieferung usw.), ausschließlich mittels Alperia Energy GmbH beantragen. Bei Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde zu diesem Zweck Alperia Energy GmbH, welche annimmt, den unentgeltlichen Auftrag ohne Vertretungsmacht gemäß Artikel 1705 des Zivilgesetzbuches (11). Der Kunde kann nach Belieben sei es an Alperia Energy GmbH als auch an den Lokalen Verteiler schriftliche Beschwerden und Anträge betreffend den Verteilungsdienst laut Artikel 50 des TUDG übermitteln.

4.2 Alperia Energy GmbH leitet die Anträge des Kunden an den Lokalen Verteiler weiter, der einzig und allein für die Erbringung (oder für die Nichterbringung) der beantragten Leistungen verantwortlich ist.

4.3 Der Kunde ist auf jeden Fall verpflichtet, direkt oder mittels Alperia Energy GmbH, die vom Lokalen Verteiler für die Erbringung der beantragten Leistungen angelasteten Kosten zu tragen. Falls diese Kosten von Alperia Energy GmbH getragen werden, ist der Kunde verpflichtet, diese Alperia Energy GmbH zu ersetzen.

4.4 Der Kunde hält Alperia Energy GmbH von vornherein hinsichtlich aller Haftungen, Kosten, Aufwendungen, negativen Folgen, auch gegenüber Dritten, die durch die Ausführung des Auftrags laut diesem Artikel 4 entstehen könnten - beispielsweise, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Störungen und Verspätungen bei der Lieferung, welche durch die vom Lokalen Verteiler in Bezug auf den beantragten Eingriff durchgeführten Tätigkeiten verursacht werden sollten - klag- und schadlos.

ART. 5 VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT

5.1 Soweit vom Antrag und von diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anders und ausdrücklich vorgesehen, ist der Vertrag ab dessen Abschluss laut vorhergehendem Artikel 3.2 gültig und wirksam und bleibt für 12 Monate nach effektiver Aktivierung der Lieferung gültig und wirksam. Nach dieser Fälligkeit erneuert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere 12 Monate, es sei denn eine der Parteien kündigt schriftlich den Vertrag zumindest 3 Monate vor ursprünglicher und/oder verlängerter Fälligkeit per Fax oder mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung. Wird der Vertrag durch eine der Parteien gekündigt, so erfolgt die Einstellung der Lieferung ab 06.00 Uhr des dem Fälligkeitstermin folgenden Tages (Fälligkeitstermin: 12 Monate nach Aktivierung bzw. Verlängerung).

5.2 Der Kunde ist auf jeden Fall berechtigt, vom Vertrag ohne Strafzahlung und ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, indem er Alperia Energy GmbH innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsabschluss laut vorhergehendem Artikel 3.2 eine schriftliche Mitteilung mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung übermittelt.

5.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5.1 kann der Kunde jederzeit vom Vertrag gemäß Beschluss AEEGSI Nr. 144/07 i.g.F. (12) zurücktreten,

5.3.1 falls er im Sinne der geltenden Vorschriften als "Haushaltskunde" eingestuft ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat;

5.3.2 falls er ein "Nicht-Haushaltskunde" mit einem Jahresverbrauch nicht über 200.000 m³ ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, falls der Rücktritt anlässlich eines Lieferantenwechsels erklärt wird, bzw. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, falls der Rücktritt infolge der Einstellung der Lieferung und der Beendigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses erfolgt.

Der Rücktritt muss per Fax oder mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem ersten Tag des Monats, der dem Erhalt des Kündigungsschreibens folgt.

5.4 Alperia Energy GmbH ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zurückzutreten. Der Rücktritt muss per Fax oder mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.

5.5 Die Beendigung des Vertragsverhältnisses - aus welchem Grund sie auch immer erfolgt - entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, den Preis bis zum Zeitpunkt der effektiven Einstellung des Dienstes zu zahlen, einschließlich eventueller Fixanteile betreffend den laufenden Fakturierungszeitraum und/oder eventueller Ausgleiche, die der Kunde aufgrund der Messwerte des effektiven Verbrauchs zu zahlen hat.

ART. 6 ABÄNDERUNG DER TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN UND DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

6.1 Alperia Energy GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit - aus gerechtfertigten, technischen, kommerziellen oder verwaltungstechnischen Gründen - die technischen Spezifikationen und/oder die Lieferungsbedingungen abzuändern. In diesem Fall hat sie den Kunden von den Änderungen nach den im vorhergehenden Artikel 3.3 angegebenen Modalitäten und/oder mittels schriftlicher Mitteilung im Anhang zur Rechnung und mit einer Vorankündigung von zumindest 60 Tagen ab Inkrafttreten der neuen Bedingungen in Kenntnis zu setzen und über die Möglichkeit zu informieren, dass er - sollte er die Änderungen nicht annehmen - das Rücktrittsrecht ausüben kann. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Alperia Energy GmbH den Rücktritt innerhalb von 15 Tagen ab Bekanntgabe der Änderungen durch Alperia Energy GmbH schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt kann ohne Strafzahlung ausgeübt werden und ist, sobald es technisch möglich ist, wirksam, wobei die Marktregelungen und die vom Lokalen Verteiler vorgesehene Bearbeitungszeit zu berücksichtigen sind. Im Falle des Rücktritts des Kunden finden deshalb die neuen Bedingungen keine Anwendung.

6.2 Innerhalb von 10 Tagen ab dem Antrag kann der Kunde die Abänderung der im Antrag angegebenen Bedingungen und technischen Spezifikationen des Dienstes beantragen. Zu diesem Zweck hat er eine entsprechende Mitteilung per Fax oder mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an den Kundenservice zu übermitteln. Alperia Energy GmbH kann dem Antrag des Kunden stattgeben, falls sie diese Änderungen als mit dem Dienst vereinbar erachtet, ist aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall hat sie dem Kunden die Kosten der neuen Art der Lieferung und den Aktivierungszeitpunkt mitzuteilen. Diese Kosten werden der ersten, nach Aktivierung der neuen Lieferung ausgestellten Rechnung angelastet. Alperia Energy GmbH kann die Annahme der vom Kunden beantragten Änderungen von der Anpassung des Preises und/oder des Kautionsbetrages laut folgendem Artikel 11 abhängig machen.

ART. 7 PREIS

7.1 Für jede beantragte Dienstleistung verpflichtet sich der Kunde, Alperia Energy GmbH den Preis - mit eventueller Anpassung gemäß vorhergehendem Artikel 6 oder folgendem Artikel 7.4 - zu zahlen.

7.2 Die im Wirtschaftlichen Angebot angegebenen Entgelte umfassen nicht die Tarifkomponenten, die von den geltenden Vorschriften (z. B. Beschlüsse der AEEGSI Nr. 237/00 (13) i.g.F., 170/04 (14) i.g.F., ARG/gas 159/08 i.g.F. (4)) für die Verteilungs- und Messungsdienste, für den Transport, die Lagerung und den Einzelverkauf sowie für sonstige, von der AEEGSI festgelegte Aufwendungen vorgesehen und am Ort, wo sich

die Übergabestelle/n befinden, anwendbar sind. Diese Tarifkomponenten werden von Alperia Energy GmbH zuzüglich obgenannter Entgelte als integrierender Bestandteil des Preises fakturiert.

7.3 Auf alle laut diesem Vertrag fakturierten Beträge werden die Mehrwertsteuer und alle weiteren, gesetzlich vorgesehenen Steuerbelastungen angewandt.

7.4 Falls die im Vertrag festgelegten Lieferungsbedingungen (speziell die Besonderen Bedingungen) Mechanismen zur Indizierung oder zur automatischen Anpassung des Preises und/oder von gewissen Preiskomponenten vorsehen, muss Alperia Energy GmbH den Kunden auf die Anwendung dieser Mechanismen aufmerksam machen, indem sie die abgeänderten Preise und/oder Preiskomponenten in der ersten, der Änderung folgenden Rechnung hervorhebt.

ART. 8 MESSGRUPPEN

8.1 Der Lokale Verteiler teilt Alperia Energy GmbH die Kapazität, die Anzahl, den Standort und den Typ der Kontroll- und Messgruppen mit, die gegebenenfalls mit geeigneten Einrichtungen für die Korrektur des erfassten Volumens bezogen auf 15° C (Temperatur) und 1,01325 bar (Absoluter Druck) ausgestattet werden. In Ermangelung dieser Einrichtungen wird beim gemessenen Verbrauch der Korrekturfaktor 'C' angewandt.

8.2 Auf Antrag des Kunden müssen alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, um die Durchführung von eventuellen Kontrollen - die er als angebracht erachten sollte - zu ermöglichen. Gegebenenfalls werden in Anwesenheit beider Parteien auch die notwendigen Kontrollen vorgenommen. Die Kosten für die Anpassung der eigenen Apparaturen und Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Zugang zum kundeneigenen Grundstück verhindert sein (Zaun, Mauer usw.), muss der Kunde ein zweckdienliches Bauwerk mit direktem Zugang von der öffentlichen Straße realisieren, in dem der Lokale Verteiler die Messgruppen einbauen wird.

8.3 Der Kunde haftet für die Erhaltung der Einrichtungen, Messgruppen und des Materials des Lokalen Verteilers, die auf seiner Liegenschaft installiert werden. Ihm ist es untersagt, sie zu versetzen, verbergen oder unerlaubte Eingriffe an denselben vorzunehmen.

8.4 Die Parteien können eine Kontrolle der Messgruppe beantragen, an der auch die Gegenpartei anwesend ist. Stellt sich bei dieser Kontrolle eine Abweichung von der von den einschlägigen geltenden Vorschriften festgelegten Grenze heraus, so muss Alperia Energy GmbH den Verbrauch aufgrund des festgestellten Korrekturkoeffizienten rekonstruieren. Falls sich die von der Messgruppe erfassten Werte als unglaubwürdig erweisen, so muss der Verbrauch aufgrund der Werte von vergleichbaren Zeiträumen mit ähnlichen Bedingungen neu berechnet werden.

8.5 Alperia Energy GmbH muss dem Kunden das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitteilen. Geht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung keine Beanstandung seitens des Kunden ein, so werden die neu berechneten Beträge in Rechnung gestellt bzw. rückerstattet. Falls die Kontrolle vom Kunden beantragt wird, und sich bei dieser Kontrolle herausstellen sollte, dass die Messgruppe störungsfrei funktioniert, wird Alperia Energy GmbH dem Kunden die Kosten für die Durchführung der Kontrolle - in der vom Lokalen Verteiler festgelegten Höhe - anlasten.

8.6 Der Kunde muss die Zugänglichkeit der Messgruppe auf jeden Fall für alle Eingriffe (Ablesungen, Wartungsarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen) ermöglichen, die der Lokale Verteiler an derselben vornehmen muss. Der Kunde garantiert, dass keine unerlaubten Eingriffe an der Messgruppe vorgenommen werden.

ART. 9 MESSUNG

9.1 Die Messung des Gasverbrauchs erfolgt über die bereits bestehende/n bzw. vom Lokalen Verteiler zu installierende/n Messgruppe/n. Was das Eigentum, die Wartung und die Sicherheit dieser Messeinrichtungen betrifft, gelten die zwischen Alperia Energy GmbH und dem Lokalen Verteiler getroffenen Abkommen.

9.2 Die Erfassung der Gasvolumen und der im Lieferungszeitraum in Anspruch genommenen Kapazität erfolgt entsprechend den vom Kode des Verteilungsnetzes vorgesehenen Modalitäten und nach den geltenden einschlägigen Bestimmungen.

9.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, Eigenablesungen des Zählers gemäß AEEGSI, Beschluss ARG/gas 69/09 (15) i.g.F. vorzunehmen. Dieser Beschluss legt die entsprechenden Fälligkeiten und Modalitäten fest und definiert die Eigenablesung als "die Erfassung und die Mitteilung seitens des Kunden an den Verkäufer des Zählerstands (vom Gaszähler angezeigter Messwert)". Die Eigenablesung ist vom Kunden, für jede einzelne Übergabestelle, in den von Alperia Energy GmbH angegebenen Zeitfenstern vorzunehmen und mittels den nachfolgenden Mitteilungsarten zukommen zu lassen:

- Grüne Nummer 800 110 0550
- Webseite www.alperiaenergy.eu nach erfolgter Benutzerregistrierung (mit Webcode und Kundennummer)
- mittels eigener App auf Smartphone
- an die Adresse gas@alperiaenergy.eu

Die Ablesung des Zählerstands muss in den für jedes Zeitfenster angegebenen Tagen erfolgen und der abgelesene Wert samt Datum der Ablesung innerhalb des letzten Tages des jeweiligen Zeitfensters eingehen. Unterbleibt die Mitteilung oder bei Nichtbeachtung der vorgesehenen Zeitfenster gilt der Wert als "nicht eingegangen".

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, den in einem Zeitfenster abgelesenen Verbrauchswert in einem darauf folgenden Zeitfenster mitzuteilen.

Falls die Eigenablesung des Kunden vom Lokalen Verteiler (gemäß AEEGSI, Beschluss ARG/gas Nr. 69/09 i.g.F.) nicht gutgeheißen wird, wird der Verkäufer den vom Lokalen Verteiler selbst gemessenen Wert in Rechnung stellen. Sollte der Ablesewert weder vom Kunden noch vom Lokalen Verteiler (z. B. wegen Unzugänglichkeit der Übergabestelle) mitgeteilt werden, so wird Alperia Energy GmbH die Fakturierung gemäß folgendem Artikel 10.2 aufgrund des geschätzten Verbrauchs vornehmen.

9.4 Die Maßeinheit des Volumens ist der Kubikmeter (m³) bei einer Temperatur von 15°C und bei einem absoluten Druck von 1,013 25 bar (760 mmHG) und die Maßeinheit der Kapazität der Kubikmeter/Tag (m³/Tag).

9.5 Eventuelle Fehler die bei der Erfassung der Kapazität und des Volumens aus welchem Grund auch immer auftreten sollten, werden zwischen den Parteien durch Ausgleichsrechnungen ohne Zinsberechnung reguliert, unbeschadet der Bestimmungen des Kodes des Transportnetzes und des Kodes des Verteilungsnetzes sowie der geltenden Vorschriften.

9.6 Sollte der Verbrauch den zugelassenen Messbereich des Zählers überschreiten, und diese Überschreitung effektiv festgestellt werden, wird vereinbart, dass für den gesamten Überschreitungszeitraum das Doppelte des maximal messbaren Gasvolumens als bezogen gilt.

9.7 Alperia Energy GmbH hat den Kunden vom fehlgeschlagenen Ablesungsversuch gemäß den oben festgelegten Modalitäten (sog. Kode "nicht eingegangen") bzw. von der nicht erfolgten "Bestätigung" seitens des Lokalen Verteilers (gemäß AEEGSI, Beschluss ARG/gas Nr. 69/09 i.g.F.) in der ersten dienlichen Rechnung in Kenntnis zu setzen.

ART. 10 FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGEN

10.1 Die Zahlungsbedingungen für den Kunden sind im Wirtschaftlichen Angebot erläutert. Sofern nicht anderweitig von Gesetzesbestimmungen oder Verordnungen vorgesehen, werden die Rechnungen auf der Grundlage der Alperia Energy GmbH vom Lokalen Verteiler mitgeteilten Verbrauchswerte ausgestellt.

10.2 Alperia Energy GmbH kann Rechnungen auch anhand der vom Kunden übermittelten Ablesungswerte sowie aufgrund der Standardprofile laut Beschluss ARG/gas Nr. 139/09 i.g.F. (16) der AEEGSI und/oder auf der Grundlage des in entsprechenden Zeiträumen des vorhergehenden Vertragsjahres oder von zusätzlichen Messeinrichtungen erfassten Verbrauchswerte - vorbehaltlich eventueller Ausgleiche - ausstellen, u. zw. nach Fälligkeiten, die sie nach eigenem Ermessen festlegen kann, aber mindestens zweimal im Laufe eines jeden Vertragsjahres, anhand der Verbrauchswerte, die vom Lokalen Verteiler zur Verfügung gestellt werden. Bei den neuen Kunden kann Alperia Energy GmbH den Verbrauch aufgrund des Standardprofils des Kunden und der Angaben, die letzter bei Unterzeichnung des Vertrages geliefert hat, oder anhand der vom Lokalen Verteiler für das Kalenderjahr vor dem Lieferantenwechsel mitgeteilten Daten schätzen.

10.3 Die Zahlung muss vom Kunden zu den Bedingungen und nach den Fälligkeiten, die in den Rechnungen angegeben sind, vorgenommen werden.

10.4 Die Rechnungen gelten als zugestellt, auch wenn sie per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Zu diesem Zweck ist der Bericht "Bestätigung der Übermittlung" des angewandten Versandsystems maßgebend.

10.5 Der Kunde verpflichtet sich, den vollständigen Rechnungsbetrag zu zahlen. Die Zahlung darf weder verzögert noch reduziert werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen oder Beschwerden.

10.6 Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels 12, werden bei verspäteter Zahlung (auch von teilweisen Rechnungsbeträgen) ab dem ersten, der vorgesehenen Rechnungsfälligkeit folgenden Tag gemäß Gv.D. 231/2002 (17) Verzugszinsen - in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für die ersten 10 Tage und in Höhe des um 3,5% erhöhten offiziellen Bezugszinssatzes (früher O.D.S) für allen weiteren Tage - angelastet. Alperia Energy GmbH behält sich auf jeden Fall das Recht vor, den Ersatz des eventuellen höheren Schadens zu verlangen.

ART. 11 KAUTIONSSTELLUNG

11.1 Alperia Energy GmbH behält sich vor, vom Kunden die Hinterlegung einer Kaution in der vom Beschluss der AEEGSI Nr. 229/01 i.g.F. festgelegten Höhe zu verlangen, die innerhalb des von Alperia Energy angegebenen Termins zu stellen ist und Voraussetzung für die Übermittlung - seitens Alperia Energy GmbH - des Antrags auf Aktivierung des Dienstes an den Lokalen Verteiler ist.

11.2 Auf Antrag von Alperia Energy GmbH verpflichtet sich der Kunde, den Kautionsbetrag im Falle der nicht ordnungsmäßigen Inanspruchnahme des Dienstes, von Zahlungssäumigkeit und/oder bei erhöhtem Gasverbrauch anzupassen, unbeschadet aller weiteren, von diesem Vertrag und vom Gesetz vorgesehenen Mittel. Sollte der Kunde innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Beantragung den Kautionsbetrag nicht anpassen, behält sich Alperia Energy GmbH das Recht vor, den Betrag der geforderten Anpassung der darauffolgenden Rechnung anzulasten.

11.3 Der Kunde verpflichtet sich außerdem zur Wiedereinzahlung einer Kaution, sollte dieselbe seitens Alperia Energy GmbH in Anspruch genommen werden. Der entsprechende Kautionsbetrag wird der ersten dienlichen Rechnung angelastet.

11.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - aus welchem Grund auch immer die Vertragsauflösung eintritt - und nachdem der Kunde alle aufgrund dieses Vertrages an Alperia Energy GmbH und Dritten geschuldeten Beträge bezahlt hat, erstattet Alperia Energy dem Kunden die eventuell hinterlegte Kaution, erhöht um die zum gesetzlichen Zinssatz berechneten Zinsen.

11.5 Die Kaution kann von Alperia Energy GmbH zur Aufrechnung eventueller Forderungen oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kunden einbezogen werden.

ART. 12 EINSTELLUNG DES DIENSTES

12.1 Bei Zahlungssäumigkeit des Kunden wird Alperia Energy GmbH - unmittelbar am Tag nach Ablauf der in der Rechnungsdokumente festgelegten Frist - das vom TIMG vorgesehene Verfahren einleiten. Nach Ablauf von weiteren 10 Tagen ab Inverzugsetzung durch eingeschriebene Mahnung wird Alperia Energy GmbH nach den Bestimmungen des Titels II TIMG vorgehen.

12.2 Der Kunde kann Alperia Energy GmbH über die erfolgte Zahlung über die Mitteilungskanäle, die im Mahnschreiben laut Art. 12.1 angeführt sind, informieren.

12.3 Bei Zahlungssäumigkeit des Kunden ist Alperia Energy GmbH berechtigt, beim zuständigen Verteiler die Einstellung der Gaslieferung an einer bestimmten Übergabestelle gemäß TIMG zu beantragen.

12.4 Sollte die Gaslieferung wegen Zahlungssäumigkeit eingestellt werden, so kann Alperia Energy GmbH vom Kunden die Zahlung der für die Einstellung und die Reaktivierung der Gaslieferung anfallenden Kosten verlangen. Die Reaktivierung des Dienstes ist auf jeden Fall von der Begleichung aller von Alperia Energy GmbH ausgestellten Rechnungen und von der Zahlung aller ausstehenden Beträge sowie der obgenannten Summen für Einstellung und Reaktivierung zuzüglich eventueller Mahnkosten abhängig.

12.5 In folgenden Fällen ist Alperia Energy GmbH berechtigt, die Gaslieferung - auch ohne Vorankündigung - einzustellen bzw. die Aktivierung des Dienstes - nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden - zu verweigern:

12.5.1 falls der Kunde die Kaution laut Artikel 11.1 nicht hinterlegt und/oder den Kautionsbetrag gemäß 11.3 nicht anpasst; und/oder

12.5.2 bei betrügerischer Aneignung von Eigentum, unerlaubten Eingriffen an den Messgruppe und Entfernung der denselben angebrachten Siegel oder bei nicht vertragskonformer Nutzung der Anlagen;

ohne dass dies eine Vertragsverletzung darstellt, und unbeschadet jedes weiteren vom Gesetz vorgesehenen Rechtsschutzes und Schadenersatzanspruches.

ART. 13 AUFHEBUNG DES VERTRAGES

13.1 Neben den vom vorhergehenden Art. 12. vorgesehenen Rechtsbehelfen kann Alperia Energy GmbH bei Nichterfüllung einer der folgenden vertraglichen Verpflichtungen seitens des Kunden den Vertrag gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches (18) aufheben und den Dienst einstellen: 3.4 (Erklärungen und Garantien), 10.3 (Nichtbegleichung einer Rechnung innerhalb der angegebenen Rechnungsfälligkeit), 11 (Kautionsstellung), 12.1 (Nichtbegleichung der Rechnung innerhalb der äußersten Frist laut Artikel 12.1., Buchstabe (i)) 15 (missbräuchliche Inanspruchnahme des Dienstes), 17 (Vertraulichkeit) und 21.1 (Abtretung des Vertrages). Die Aufhebung ist dem Kunden per E-Mail mit Empfangsbestätigung, mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC), per Fax oder mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitzuteilen.

13.2 Alperia Energy GmbH ist auf jeden Fall berechtigt, dem Kunden für jede weitere Verletzung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen eine Aufforderung zur Erfüllung gemäß Artikel 1454 (19) des Zivilgesetzbuches zuzustellen.

ART. 14 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG VON Alperia Energy GmbH - PFLICHT DES KUNDEN ZUR BEGRENZUNG EVENTUELLER SCHÄDEN

14.1 Alperia Energy GmbH haftet nicht für Schäden, die vom Erdgas nach der/den Übergabestelle/n verursacht werden sollten, auch wenn sie vor dieser entstehen.

14.2 Alperia Energy GmbH übernimmt keine Verantwortung für Verspätungen oder für Unterbrechungen der Erdgaslieferung, die auf mögliche Unregelmäßigkeiten oder Störungen am Transport- und/oder Verteilungsnetz oder auf eventuelle, auch teilweise Nichterfüllungen des

Übertragungsunternehmens und/oder des Lokalen Verteilers und/oder anderer, für den Transport und die Verteilung an den Übergabestellen zuständiger Subjekte zurückzuführen sind.

14.3 Alperia Energy GmbH haftet nicht für Verspätungen, Störungen, Einstellungen und/oder Unterbrechungen der Gaslieferung, die auf höhere Gewalt oder Zufall (z. B. Schäden, Unterbrechungen usw. der lokalen oder nationalen Gasleitungen) oder auf unerlaubte Eingriffe seitens des Kunden und/oder seitens Dritter, sei es absichtliche als auch unabsichtliche (einschließlich bei unkorrekter Inanspruchnahme des Dienstes seitens des Kunden und nicht störungsfreiem Funktionieren der kundeneigenen Einrichtungen) zurückzuführen sind und die Funktionsweise des gelieferten Dienstes beeinträchtigen sollten.

14.4 Alperia Energy GmbH übernimmt außerdem keine Haftung für eventuelle Verspätungen und/oder Mess- und/oder Fakturierungsfehler des Übertragungsunternehmens oder des Lokalen Verteilers, die bei der Erbringung der Transport- und Verteilungsdienste eintreten sollten.

14.5 Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4 verpflichtet sich der Kunde, Alperia Energy GmbH unverzüglich eventuelle Störungen und/oder Unterbrechungen der Lieferung zu melden und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eventuelle Schäden zu begrenzen. Er verpflichtet sich außerdem, Alperia Energy GmbH bedeutende Änderungen seines Verbrauchs mitzuteilen, damit sie die Erdgasbeschaffung angemessen geplant werden kann.

ART. 15 MISSBRÄUCLICHE INANSPRUCHNAHME DES DIENSTES

15.1 Dem Kunden ist es untersagt, den Dienst in Abweichung von den Vertragsbestimmungen, den Gesetzen oder den Verordnungen in Anspruch zu nehmen. Ihm ist jede Inanspruchnahme untersagt, aus welcher Alperia Energy GmbH oder Dritten Schäden oder Störungen entstehen sollten, oder welche Gesetze oder Verordnungen verletzt. Der Wiederverkauf oder die Abtretung des gemäß diesem Vertrag gelieferten Erdgases sowie der Bezug von Erdgas außerhalb der Übergabestellen sind ebenfalls untersagt.

15.2 Alperia Energy GmbH behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Kontrollen bei den kundeneigenen Anlagen durchzuführen, um die Nutzungsart des gelieferten Erdgases zu überprüfen.

15.3 Der Kunde haftet - auch im Sinne des vorhergehenden Artikels 15.1 - für jegliche missbräuchliche oder betrügerische Inanspruchnahme des Dienstes und verpflichtet sich, Alperia Energy GmbH für alle negativen Folgen, Forderungen, Klagen, Einwände oder Verfahren klag- und schadlos zu halten, die von Dritten ihr gegenüber in Zusammenhang mit dem Dienst geltend gemacht werden sollten. Alperia Energy GmbH ist auf jeden Fall berechtigt, den Dienst jederzeit und ohne Vorankündigung einzustellen, falls sie erachtet, dass diese missbräuchliche Inanspruchnahme ihr und/oder Dritten Schäden oder Störungen verursacht oder verursachen könnte oder Gesetze und Verordnungen verletzt, unbeschadet jedes weiteren vom Gesetz vorgesehenen Rechtsschutzes und des Anspruchs auf Schadenersatz.

ART. 16 VERTRAULICHKEIT, VERBREITUNG

16.1 Alle Informationen technischer, geschäftlicher oder industrieller Natur, von denen die Parteien im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erlangen sollten, sind vertraulich und müssen dementsprechend behandelt werden. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen weder während der Gültigkeitsdauer des Vertrages noch in den 5 Folgejahren an Dritte weiterzuleiten. Alperia Energy GmbH ist auf jeden Fall berechtigt, den Kunden, den Warenbereich und den geographischen Bereich, in dem er tätig ist, in ihrer Werbung oder zu Werbezwecken zu erwähnen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, Dritten bekannt zu geben, dass seine Lieferungen von Alperia Energy GmbH gewährleistet sind, ist aber gezwungen, alle technischen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Einzelheiten vertraulich zu behandeln.

ART. 17 BESCHWERDEN, ENTSCHÄDIGUNGEN

17.1 Der Kunde kann Alperia Energy GmbH Beschwerden, die den Vertrag und/oder die Erbringung des Dienstes zum Gegenstand haben, ohne zusätzliche Kosten, per Telefon, Post oder Fax gemäß folgendem Artikel 18 anhand des auf www.alperiaenergy.eu abrufbaren Vordrucks übermitteln. Alperia Energy GmbH bearbeitet die Beschwerden entsprechend Beschluss der AEEGSI Nr. 164/08 i.g.F. (21) sowie gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften.

17.2 Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Qualitätsstandards des Gasverkaufsdienstes hat Alperia Energy GmbH dem Kunden die von den jeweils anwendbaren Vorschriften (beispielsweise Beschluss AEEGSI Nr. 164/08 i.g.F., falls anwendbar) vorgesehene Entschädigung zu entrichten.

17.3 Alperia Energy GmbH muss dem Kunden außerdem die Entschädigungen zahlen, die der lokale Verteiler Alperia Energy GmbH für die eventuelle Nichteinhaltung der besonderen Qualitätsstandards gemäß TUDG entrichtet hat.

17.4 Die Zahlung der vom Lokalen Verteiler erhaltenen Vergütung und/oder jeder weiteren Vergütung stellt, an sich, weder eine Vertragsverletzung noch eine Verantwortungsübernahme seitens Alperia Energy GmbH in bezug auf die Einhaltung der besonderen Qualitätsstandards dar.

17.5 Alperia Energy GmbH kann dem Kunden eventuell zustehende Beträge von der ersten dienlichen Rechnung abziehen.

ART. 18 MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

18.1 Alle Mitteilungen zwischen den Parteien, einschließlich Beschwerden, Anfragen, Meldung von Störungen oder Problemen in Zusammenhang mit der Erbringung und der Inanspruchnahme des Dienstes müssen nach den im Vertrag festgelegten Modalitäten erfolgen. Die Kontaktstellen von Alperia Energy GmbH sind folgende (vorbehaltlich nachträglicher Änderungen, die dem Kunden mitzuteilen sind):

18.1.1 Postanschrift: Zwölfmalgreiener Straße 8 - 39100 BOZEN;

18.1.2 Faxnummer: 0471 225 041

18.1.3 Grüne Nummer des Kundenservices: 800 110 055 oder andere auf www.alperiaenergy.eu angegebene Nummer.

ART. 19 EINFÜGEN VON TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN UND GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN

19.1 Während der Gültigkeitsdauer ändert sich der Vertrag von Rechts wegen mittels Einfügen von zwingenden und unabdingbaren Geschäftsbestimmungen oder technischen Vorschriften, welche die AEEGSI gemäß den geltenden Gesetzen festlegen kann.

ART. 20 EINSEITIGE ABÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN UND RÜCKTRITTSRECHT DES KUNDEN

20.1 Alle zwingenden Bedingungen, die vom Gesetz oder von Maßnahmen der Öffentlichen Behörden festgelegt werden, werden automatisch in den Vertrag aufgenommen. Alperia Energy GmbH behält sich das Recht vor, einseitige Vertragsänderungen vorzunehmen und die in diesen Allgemeinen Bedingungen und im Wirtschaftlichen Angebot enthaltenen Bedingungen abzuändern, falls: (i) dies aufgrund des Inkrafttretens von Gesetzen oder Beschlüssen der AEEGSI notwendig ist; (ii) die Möglichkeit entfällt, einen der Parameter, die den Preis bilden, als Richtwert zu verwenden; (iii) sich die vertraglichen oder wirtschaftlichen Beschaffungsbedingungen von Alperia Energy GmbH erheblich ändern werden; (iv) Änderungen der Struktur oder der Bezeichnung der von der AEEGSI aufgrund des "Integrierten Textes über die Gasdetailhandelstätigkeiten" (Testo Integrato delle attività di vendita al dettaglio di gas; kurz: TIVG) festgelegten Tarifkomponenten der wirtschaftlichen Gaslieferungsbedingungen für den Geschützten Gasversorgungsdienst eintreten bzw. falls es von diesen Allgemeinen Bedingungen immer gemäß Art. 13 des Beschlusses der AEEGSI ARG/com

104/10(9) i.g.F. vorgesehen ist, wobei der Kunde schriftlich mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten dieser Änderungen in Kenntnis zu setzen ist. Diese Frist läuft ab dem ersten Tag des Monats, der dem Erhalt seitens des Kunden folgt. Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird angenommen, dass der Kunde obige Mitteilung nach 10 Tagen ab Übermittlung seitens Alperia Energy GmbH erhalten hat. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung vom Vertrag mittels Kündigung zurückzutreten, die entsprechend den vom Beschluss der AEEGSI 144/07 i.g.F. vorgesehenen Modalitäten zu übermitteln ist. Falls der Kunde den Rücktritt nicht erklärt und/oder die notwendigen Handlungen für die Auflösung des Verhältnisses mit dem Lieferanten innerhalb der angegebenen Frist nicht vornimmt, gelten die Vertragsänderungen als angenommen.

ART. 21 ABTRETUNG DES VERTRAGES

21.1 Der Kunde kann den Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Alperia Energy GmbH abtreten.

21.2 Alperia Energy GmbH kann den Vertrag und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zur Gänze oder teilweise abtreten bzw. übertragen. Zu diesem Zweck ist eine einfache Mitteilung an den Kunden ausreichend, der dies von Vornherein annimmt. In diesem Fall ist Alperia Energy GmbH -abweichend vom Artikel 1408 (22) des Zivilgesetzbuches - ab Mitteilung der Vertragsabtretung von jeglicher Verantwortung gegenüber dem Kunden für die Erfüllung des Vertrages freigestellt.

21.3 Die Abtretung des Vertrages seitens Alperia Energy GmbH darf auf keinen Fall eine Minderung des Schutzes der Kundenrechte zur Folge haben.

ART. 22 REGISTRIERUNG

22.1 Der Vertrag wird nur im Gebrauchsfall registriert. Die entsprechende Fixgebühr geht zu Lasten der Partei, die durch ihr Verhalten eine Registrierung des Vertrages notwendig gemacht hat.

ART. 23 ALLGEMEINES

23.1 Der Vertrag beinhaltet alle gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands und ersetzt deshalb alle zuvor, in Bezug auf denselben Gegenstand getroffenen Vereinbarungen.

23.2 Die Tatsache, dass eine der Parteien die ihr laut Vertrag zustehenden Rechte nicht geltend macht, kann nicht als Verzicht auf diese Rechte verstanden werden oder die Geltendmachung derselben zu einem späteren Zeitpunkt verhindern.

23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein bzw. keine Wirksamkeit erlangen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt, außer es handelt sich um eine wesentliche Bestimmung bzw. um eine Bestimmung, die für eine der Parteien ausschlaggebenden Grund für den Abschluss des Vertrages war.

ART. 24 ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

24.1 Für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen sollten (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf die Gültigkeit, Wirksamkeit, Interpretation, Erfüllung, Kündigung und Rückgängigmachung desselben) ist ausschließlich

24.1.1 der Gerichtsstand des Ansässigkeitsortes bzw. des Wohnortes des Kunden zuständig, falls dieser ein "Haushaltskunde" ist; oder

24.1.2 der Gerichtsstand Bozen, falls es sich um einen "Nichtshaushaltskunden" handelt.

Datum der Anfrage: _____